



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 12. Dezember 2025

Nr. 93

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches\*)**

**Vom 10. Dezember 2025**

#### **Artikel 1**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zu § 2 werden ein Komma und das Wort „Ombudsstelle“ angefügt.
  - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Familienähnliche Betreuungsformen“
  - c) Nach der Angabe zu § 25d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25e Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter“
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ombudsstelle“ angefügt.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Hessen nimmt die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V. die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.“
4. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

---

\*) Ändert FFN 34-56

„Die Altersbeschränkung nach Satz 3 gilt nicht für beratende Mitglieder, die selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vertreten.“

4a. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „der Integration junger Menschen mit Behinderung sowie“ gestrichen.

4b. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 7 wird als Nr. 8 angefügt:

„8. eine Person zur Vertretung der Ombudsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 1.“

5. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Familienähnliche Betreuungsformen

Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist auch dann Einrichtung im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter der Verantwortung eines Trägers steht, der

1. die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,

2. die fachliche Steuerung der Hilfen,

3. die Qualitätssicherung,

4. die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals und

5. die Außenvertretung

gewährleistet.“

6. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Betreuungsformen“ die Wörter „oder multiprofessioneller und multidimensionaler Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen“ eingefügt.

7. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nr. 13 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 14 und 15 werden Nr. 13 und 14 und in Nr. 14 werden die Wörter „Heilerziehungspfleger und“ durch das Wort „Heilerziehungspfleger,“ ersetzt.

cc) Nach Nr. 14 wird als neue Nr. 15 eingefügt:

„15. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 14 genannten Fachkräfte anerkannt hat und“

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 16 können im Umfang von insgesamt 20 Creditpoints Leistungen nach Satz 1 Nr. 16 Buchst. a bis d auch im Rahmen von nach Einschätzung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums geeigneten Fort- und Weiterbildungen erbracht worden sein. Für die Feststellung der Eignung nach Satz 1 Nr. 16 in Verbindung mit Satz 2 ist im Falle eines im Ausland abgeschlossenen Studiengangs zusätzlich eine Tätigkeit in einer Tageseinrichtung im Inland für einen Zeitraum von einem Jahr nachzuweisen, bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann in begründeten Ausnahmefällen bei Teilzeitbeschäftigung den Zeitraum nach Satz 3 verkürzen.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der von der Arbeit in der Kindergruppe freigestellten Leitung einer Tageseinrichtung können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus Personen mit einem im In- oder Ausland abgeschlossenen Studiengang des Sozialmanagements, der mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite [www.dqr.de/](http://www.dqr.de/) veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, betraut werden, die im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden Kompetenzen für die Leistungstätigkeit im fröhlpädagogischen Bereich durch Fort- oder Weiterbildung erworben haben.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Personen, die im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 oder zur Feststellung der Eignung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 in Verbindung mit Satz 3 eine Ausgleichsmaßnahme nach § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641), in einer Tageseinrichtung absolvieren,“

bbb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

ccc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und die Wörter „Sozialassistenten und“ werden durch das Wort „Sozialassistenten,“ ersetzt,

ddd) Nach der neuen Nr. 6 wird als Nr. 7 eingefügt:

„7. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Motopädagoginnen und Motopädagogen, Motopädinnen und Motopäden, Logopädinnen und Logopäden, die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im fröhlpädagogischen Bereich weiterbilden,“

eee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8 und wie folgt geändert:

aaaa) In Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Wörter „mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und“ gestrichen.

bbbb) In Buchst. d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

fff) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 eingefügt:

„9. Personen, die über einen Zeitraum von drei Jahren als Fachkräfte mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe nach Nr. 8 betraut waren; bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als 50 Prozent einer Vollzeitstelle verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch „7 bis 9“ und wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
8. § 25c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
9. Nach § 25d wird als § 25e eingefügt:

„§ 25e

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter

Während der Ferienzeiten nach § 69 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), können Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr geschlossen werden.“

10. § 32c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 7 wird nach der Angabe „2025“ das Wort „und“ eingefügt.
  - c) Nach Nr. 7 wird als Nr. 8 eingefügt:
- „8. 1 855,00 Euro im Jahr 2026“
11. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „(sonstige Träger)“ gestrichen.
12. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Träger mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ durch „13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 82)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „80“ durch „90“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Träger mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Trägern mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.
- 14. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152)“ durch „2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387)“ ersetzt.
- 15. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ das Komma und die Angabe „die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen,“ gestrichen und wird die Angabe „31. Juli 2026“ durch „30. Juni 2027“ ersetzt.
- 16. In § 60 wird die Angabe „22. März 2023 (GVBI. S. 160)“ durch „3. März 2025 (GVBI. 2025 Nr. 16)“ ersetzt.
- 17. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch „30. Juni 2027“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 9 am 1. August 2026 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Hofmann

---

Hessische Staatskanzlei